



TTC Eschmar 1981 e. V.

- Vereinsreg. Nr.: 1185 -

VEREINSSATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Tischtennis-Club Eschmar 1981 e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf-Eschmar.

3. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einbindung des Tischtennissports in die kommunale Gemeinschaft
- Förderung von sportlichen Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung von Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion MENSCH e. V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder (vereinsfördernde Mitglieder)
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und
- Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch eine Beitrittserklärung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese/-r verpflichten/-t sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmesuchenden unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Tod
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Für den Austritt ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Halbjahr einzuhalten. Jeder angefangene Monat der Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet hat. Unbeschadet der Streichung der Mitgliedschaft bleibt das Recht, fällige Mitgliedsbeiträge einschließlich der Mahngebühren zwangsweise einzutreiben.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge in halbjährlichen Raten erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Mahngebühren (mindestens in Höhe der Anforderungen des Landessportbundes).
- Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand ist in besonderen Fällen berechtigt, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der vor der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern.
2. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der erweiterte Vorstand des Vereins bestehen aus
 - dem Kassenwart,
 - dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand kann mit bis zu zwei Beisitzern erweitert werden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen (hier kann auch nur ein Vorstandsmitglied genannt werden – es kann auch der Betrag eingesetzt werden, über den der Vertreter verfügen kann).
3. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zu erfolgen haben, können in Abweichung von § 8 Abs. 2 e) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen werden. Die Mitglieder sind in diesem Fall innerhalb von vier Wochen von den erforderlichen Änderungen zu unterrichten.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr bestellt.
2. Die Kassenprüfer prüfen buchhalterisch die Bilanz und die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der Vorstand hat die zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kam nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die

„AKTION MENSCH e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolger

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Troisdorf-Eschmar, den